Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5078

22. 04. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2886/75 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs und zur vorübergehenden Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2886/75 vom 29. Oktober 1975 [1]) hat der Rat ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A in Höhe von 2 250 000 Tonnen eröffnet und unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt und die Mitgliedstaaten ermächtigt, auf dieses Kontingent bis zum 30. Juni 1976 auch Papiere anzurechnen, die – abgesehen von dem Wasserlinienkriterium – der Begriffsbestimmung für Zeitungsdruckpapier in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 48 entsprechen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975, S. 30

Bis zu einem Beschluß über das allgemeinere Problem der Beibehaltung des Wasserlinienkriteriums in der Begriffsbestimmung für Zeitungsdruckpapier oder seine eventuelle Ersetzung durch ein anderes Kontrollsystem ist es angezeigt, die Gültigkeitsdauer der vorgenannten Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1976 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2886/75 vom 29. Oktober 1975 wird der Satzteil „bis zum 30. Juni 1976" durch „bis zum 31. Dezember 1976" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2886/75 vom 29. Oktober 1975 [2]) über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier (1976) ermächtigt die Mitgliedstaaten, bis zum 30. Juni 1976 auf dieses Kontingent auch andere Papiere anzurechnen, die – abgesehen von dem Wasserlinienkriterium – der Begriffsbestimmung von Zeitungsdruckpapier in der zusätzlichen Vorschrift zu Kapitel 48 entsprechen.

2. Die von der Bundesrepublik Deutschland beantragte Verlängerung der betreffenden Ermächtigung bis zum 31. Dezember 1976 war auf einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" am 11. Februar 1976 geprüft worden.

Dem damaligen Meinungsaustausch war zu entnehmen, daß bis zu einem Beschluß über das allgemeinere Problem, ob in der Begriffsbestimmung für Zeitungsdruckpapier das Wasserlinienkriterium durch ein anderes Kontrollsystem ersetzt werden sollte, die beantragte Verlängerung von einer sehr großen Mehrheit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls sogar einstimmig akzeptiert werden könnte.

3. Mit diesem Verordnungsvorschlag soll Artikel 1 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung bis zum 31. Dezember 1976 verlängert werden.

---

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 292 vom 12. November 1975

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April – 14 – 680 70 – E – Zo 56/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.